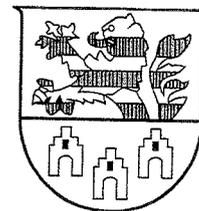


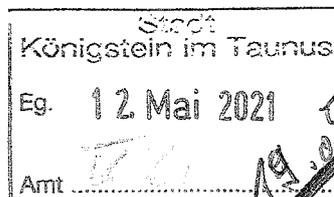
Hessischer Städte- und Gemeindebund e.v.

Verband der kreisangehörigen Städte und Gemeinden



Hessischer Städte- und Gemeindebund · Postfach 1351 · 63153 Mühlheim/Main

Magistrat der
Stadt Königstein
Burgweg 5
61462 Königstein im Taunus



Abteilung 2.2

Referent(in) Frau Gorn
Unser Zeichen Go/JP

Telefon 06108/6001-0
Telefax 06108/600157
E-Mail: hsgb@hsgb.de

Durchwahl 6001- 49

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Datum 10.05.21

Altstadt Gestaltungssatzung

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezugnehmend auf Ihre o.g. Anfrage teilen wir nach rechtlicher Prüfung folgendes mit: Kommunale Satzungen müssen den Bestimmtheitsgebot entsprechen. Dies bedeutet, dass der Normgeber seine Regelungen so genau anpassen muss, dass die betroffenen die Rechtslage (Inhalt und Grenzen der Gebots- oder Verbotsnorm) erkennen und ihr Verhalten daran ausrichten können. Die hier vorliegende Altstadtgestaltungssatzung erscheint insgesamt zu lang bzw. ist unnötig überfrachtet, sodass die betroffenen nicht schnell erfassen können, welche Regelungen für diese gelten.

Ferner handelt es sich bei einer Satzung um ein Gesetz im materiellen Sinne, nicht aber um eine „Fibel“. Folglich soll eine Satzung lediglich einen Satzungstext enthalten und Bilder sowie Karten nur dann integrieren, wenn diese für das Bestimmtheitsgebot relevant sind.

Anliegend erhalten Sie ein Muster für eine Gestaltungssatzung. Anhand dieser Aufbaustruktur sollte eine Satzung erarbeitet werden.

Dies vorhergestellt wird folgender Hinweis gegeben:

Henri-Dunant-Straße 13 • 63165 Mühlheim am Main
Bankverbindung: Sparkasse Langen-Seligenstadt • IBAN: DE66 5065 2124 0008 0500 31 • BIC: HELADEF1SLS
Steuernummer: 035 224 14038

Präsident: Dr. Thomas Stöhr • Erster Vizepräsident: Matthias Baaß • Vizepräsident: Markus Röder

Geschäftsführer:

Dr. David Rauber • Harald Semler • Johannes Heger



Die Geschäftsstelle des Hessischen Städte- und Gemeindebundes prüft Satzungsentwürfe nicht abschließend. Daher bitten wir in regelmäßigen Abständen in den im Eildienst veröffentlichen „Hinweisen für die Anforderungen von Rechtsauskünften“ die Passagen, hinsichtlich derer eine Prüfung erbeten wird, im Text zu kennzeichnen.

Vor diesem Hintergrund ist zu ihrem Entwurf folgendes zu sagen:

Ein Vorwort ist in einer Satzung nicht notwendig, die sogenannte „Geschichtserzählung“ erfolgt in der Präambel. Hierbei werden die Ziele und Zwecke der Satzung dargelegt und begründet. Demnach ist der § 3 Gestaltungsziele nicht notwendig. Hier wird lediglich das wiedergegeben, was innerhalb einer Präambel aufgeführt sein sollte.

Anschließend erfolgt in §§ 4 -12 die einzelnen Gestaltungsvorgaben. Allgemein lässt sich hierzu sagen, dass die Darlegungen keinen Gesetzestext darstellen. Vielmehr erfolgt zunächst eine Darlegung welche Gestaltungen zurzeit vorhanden sind und welche Gestaltungen nun innerhalb der Gestaltungssatzung zulässig wären. Die beigefügten Grafiken und Bilder helfen zwar bei der grafischen Darstellung, machen jedoch die Satzung unübersichtlich. Vielmehr muss kurz und knapp dargelegt werden, welche Gestaltungen zulässig sind und welche nicht. Wie diese Gestaltungen tatsächlich auszusehen haben, soll innerhalb des Zulässigkeitsverfahrens geprüft werden. Innerhalb der Satzung selber kann nicht jede Besonderheit dargelegt werden.

Zu beachten bei § 10 ist weiterhin, dass die Art, Größe und Farbigkeit von Sonnenschirmen immer nur dann vorgegeben werden kann, wenn dies den Zielen der Gestaltungssatzung erforderlich ist. Ferner werden Sonnenschirme grundsätzlich lediglich eine begrenzte Zeit aufgestellt. Folglich muss dieser „Rechtseingriff“ besonders begründet werden, vor allem wenn die Sonnenschirme auf Privatflächen aufgestellt werden. Das gleiche gilt für § 12 für den Pflasterbelag. Gem. § 91 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 ist eine Gestaltungssatzung zulässig, wenn dies zum Schutz bestimmter Bauten, Straßen, Plätze oder Gemeindeteile von geschichtlich, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung sowie von Baudenkmalern oder Naturdenkmäler notwendig ist. Inwieweit der Pflasterbelag auf Privatflächen von diesem Schutz umfasst ist, muss entsprechend dargelegt werden.

Ferner sollten nicht innerhalb der einzelnen § bereits dargelegt werden, wer die jeweils zuständige Behörde zur Genehmigungserteilung darstellt. Die zuständige Behörde ergibt sich bereits aus den Gesetz selber bzw. ist immer dann zu ermitteln, wenn feststeht welche Änderungen an baulichen Anlagen vorgenommen werden sollen. Ggf. wird sich der betroffene verunsichert fühlen, wenn als zuständige Behörden jeweils immer der Magistrat der Stadt Königstein im Taunus, die untere Denkmalschutzbehörde und /oder untere Bauaufsichtsbehörde dargelegt werden.



Bezüglich § 14 Ordnungswidrigkeiten ist zu beachten, dass wenn immer derselbe Ordnungswidrigkeitstatbestand (§ 86 Abs. 1 Nr. 23 HBO) erfüllt ist, keine gesonderte Auflistung der einzelnen Ordnungswidrigkeiten notwendig ist.

Abschließend werden die aufgeworfenen Fragen beantwortet:

1. Wie bereits weiter oben dargelegt, muss eine Satzung den Bestimmtheitsgrundsatz einhalten. Eine zu lange bzw. überfrachtete Satzung widerspricht demnach den Bestimmtheitsgrundsatz. Es wird demnach angeregt, neben einem ordnungsgemäßen (kurzen) Satzungstext die Fibel als Informationsmaterial für den betroffenen zur Verfügung zu stellen. Dieses Informationsmaterial wird jedoch nicht Bestandteil der Satzung. !
2. Wird eine Satzung bekannt gemacht, muss diese komplett bekannt gemacht werden. Bezugnehmend auf diese Gestaltungssatzung müssten demnach alle Seiten (Text sowie Bilder) bekannt gemacht werden. Eine Öffentlichkeitsbeteiligung für Satzungen ergibt sich aus dem § 91 Abs. 3 HBO. Diese ist immer nur dann erforderlich, wenn durch die Satzung auch Festsetzungen im Bebauungsplänen geändert werden müssten. Liegt lediglich eine Satzung gemäß § 91 Abs. 1 HBO vor, ist nur eine Bekanntmachung notwendig. ✓
3. Die Ordnungswidrigkeiten müssen klar und bestimmt geregelt werden. Dies könnte wie folgt erfolgen:

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. *Ohne Erlaubnis oder Ausnahmegenehmigung*

- a. *den Gestaltungsvorschriften des §§ 4 – 10 zu wieder handelt* ← !
- b. *Anlagen zur Außenwerbung entgegen der Gestaltungsvorschriften des § 11 errichtet, aufstellt, anbringt oder verändert.*
- c. *usw.*

Zuwiderhandlungen können gem. § 86 Abs. 1 Nr. 23 i.V.m. § 86 Abs. 3 HBO mit einer Geldbuße mit bis zu 50.000 € geahndet werden.

4. Verstößt ein Bauherr gegen mehrere Tatbestände der Satzung, erfolgt nicht zwangsläufig eine Summierung der Geldbußen. Es muss unterschieden werden ob es sich hierbei um eine Tateinheit oder eine Tatmehrheit handelt. Maßgeblich ist hierfür der § 19 des Ordnungswidrigkeitengesetzes. Beiliegend erhalten Sie einen Bußgelderlass vom 11.03.2014 bzgl. Ordnungswidrigkeiten im Bauordnungsrecht.



Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die hier vorliegende Altstadtgestaltungs-
satzung zu lang ist. Es wird angeregt, diese „Fibel“ den Bauherren neben einer ord-
nungsmäßigen Altstadtgestaltungssatzung, als Informationsmaterial zur Verfügung
zu stellen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Gorn

Satzung

zur Gestaltung und Erhaltung des historischen Straßenbildes für den Ortskern von _____

(Ortsbildsatzung)

Nach § _____¹⁾ i. V. m. § _____²⁾ hat der Gemeinderat der Stadt/Gemeinde _____ in öffentlicher Sitzung am _____ folgende örtliche Bauvorschriften als Satzung beschlossen:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung ist im Lageplan vom _____ dargestellt. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Die örtlichen Bauvorschriften dieser Satzung gelten für die vom öffentlichen Verkehrsraum aus einsehbaren baulichen Anlagen, Teile solcher Anlagen, Werbeanlagen, Solaranlagen, Warenautomaten, Antennen, Einfriedungen und Freiflächen.
- (2) Alle Anlagen und Freiflächen im Sinne des Abs. 1 sind nach Maßgabe der nachfolgenden örtlichen Bauvorschriften so zu gestalten, daß ein bruchloser ortsgestalterischer und baulicher Zusammenhang mit dem historischen Gebäudebestand entsteht.

§ 3

Fassaden

- (1) Die Fassaden von Gebäuden und anderen Anlagen sind nur in folgenden Ausführungen zulässig:
(Bsp.)
 - Putzfassade
 - geschlämmtes Mauerwerk
 - Sichtfachwerk aus Holz mit Putzfeldern
 - massives Sandstein- oder Backsteinmauerwerk
 - senkrechte Holzschalung mit _____
 - _____
- (2) Nicht ortsübliche Zierformen sind nicht zulässig.

§ 4

Balkone und Loggien

Balkone und Loggien sowie andere Freisitze, die mehr als 2 m über dem Gelände liegen, sind mit einem Dach in das Gebäude einzubinden. Sie dürfen höchstens ein Drittel der Länge der zugehörigen Gebäudeseite einnehmen. Balkone, Loggien und andere Freisitze sind in den Materialien nach § 3 dieser Satzung auszuführen.

¹⁾ Länderspezifische Vorschrift(en) der Bauordnung eintragen

²⁾ Länderspezifische Vorschrift der Gemeindeordnung / Kommunalverfassung eintragen

§ 5 Dächer

(1) Dächer sind mit einer Neigung von mindestens _____ ° / höchstens _____ ° und wie folgt auszuführen:
(Bsp.)

1. Dachdeckung mit naturroten Ziegeln, und zwar nur aufgerauhte Biberschwanzziegel, Strangfalzziegel oder Doppelmuldenziegel;
2. Ortgang mit Zahnleiste oder Ortgangbrett mit Blechabdeckung und einer Ausladung von höchstens 30 cm. Ortgangziegel sind nicht zulässig;
3. Traufausführung mit vorgehängter Rinne.

Für Dachaufbauten und Vordächer sind Abweichungen zulässig.

- (2) Dachaufbauten sind nur als Schleppgaupen oder Querbauten mit Satteldach zulässig. Sie dürfen je Gebäudeseite und Dachgeschoß eine Gesamtlänge von nicht mehr als einem Drittel der Trauflänge einnehmen. Dieses Maß kann bis auf die Hälfte der Trauflänge erhöht werden, wenn die einzelnen Dachaufbauten nicht breiter als 1,60 m ausgeführt werden. Mit Dachaufbauten ist vom Ortgang, First (vertikal gemessen) und von anderen Bauteilen und Dachaufbauten ein Abstand von mind. 0,80 m einzuhalten. Sie sind mind. 0,50 m von der Hausfront zurückzusetzen.
- (3) Dacheinschnitte sind nur zulässig, wenn sie unter einem Dach in das Gebäude eingebunden werden und höchstens ein Viertel der Trauflänge der zugehörigen Seite einnehmen.
- (4) Liegende Dachfenster und andere Glasflächen - mit Ausnahme von Solaranlagen - sind nur bis zu einer Größe von 0,50 m² Rohlichtmaß zulässig. Ausgenommen hiervon sind aus Gründen des Brandschutzes erforderliche Rettungsfenster.
- (5) Dacheinschnitte, liegende Dachfenster und andere Glasflächen einschließlich Solaranlagen müssen vom Ortgang, First (vertikal gemessen) und von Bauteilen wie Schornsteinen und Lüftungsschächten und untereinander einen Abstand von mindestens 0,80 m aufweisen. Gegenüber der Hausfront sind sie um mindestens 0,50 m zurückzusetzen.

§ 6 Solaranlagen

Solaranlagen sind nur auf dem von der öffentlichen Verkehrsfläche abgewandten Teil der Dachfläche oder der abgewandten Grundstücksfläche auf dem Erdboden zulässig.

§ 7 Fassadenöffnungen

Fassadenöffnungen sind wie folgt auszuführen:
(Bsp.)

- (1) Öffnungen im Erdgeschoß sind so anzuordnen, daß an den Gebäudeecken und zwischen den Öffnungen Pfeiler mit einer Breite von mind. 0,50 m ausgebildet werden.
- (2) Schaufensterfronten dürfen sich nur auf die Höhe des Erdgeschosses unter Berücksichtigung von Abs. 1 erstrecken.
- (3) Öffnungen für Fenster und Türen sowie Verglasungen in Ober- und Dachgeschossen sind in stehend rechteckigem Format mit einer Breite von höchstens 1,10 m auszuführen.

- (4) Obergeschoß- und Dachgeschoßfenster mit einer Breite von mehr als 0,70 m sind als senkrecht geteilte, zwei- oder mehrflügelige Fenster oder als Sprossenfenster mit einer senkrechten und einer oder mehreren waagrechten Sprossen sowie mit gleichen, liegenden Scheibenformaten auszuführen.
- (5) Außentüren und Tore sind in Holz auszuführen.
- (6) Glasbausteine und Fachwerk mit verglasten Feldern sind nicht zulässig.

§ 8

Fensterläden

Auf der Fassade sichtbar angebrachte Rolladen- und Jalousiekästen sind nicht zulässig. Obergeschoßfenster und -türen sind mit Klappläden auszuführen.

§ 9

Werbeanlagen, Warenautomaten

- (1) Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung und in folgender Ausführung zulässig:
(Bsp.)
 1. als Hinweis auf Gewerbe oder Beruf
 - a. als aufgemalte Wandschrift bis zu einer Höhe von ____ cm, als aufgesetzte Wandschrift mit Einzelbuchstaben bis zu einer Höhe von ____ cm, einer Breite von ____ cm und einer Tiefe von ____ cm, als Wand- oder Auslegerschild mit einer Fläche bis ____ m² und einer Stärke bis ____ cm;
 - b. wenn beleuchtet, dann nur als Schattenschrift mit Einzelbuchstaben und Zeichen bei unbeleuchtetem Hintergrund oder mit höchstens zwei Strahlern mit Blendschutz.
 2. Werbeanlagen, die nicht als Hinweis auf Gewerbe oder Beruf dienen, sind nur als Werbetafeln auf Gebäudewänden mit einer Größe von höchstens ____ cm x ____ cm zulässig.
- (2) Je Gebäudeseite und Betriebsstätte ist nur eine Werbeanlage im Erdgeschoß zulässig. Hinweise auf Gewerbe oder Beruf sind auch in der Brüstungszone des 1. Obergeschosses zulässig.
- (3) Anlagen und Einrichtungen, die dem Anschlag von Plakaten oder anderen werbewirksamen Anschlägen außerhalb der Stätte der Leistung dienen, sind nicht zulässig.
- (4) Warenautomaten sind nur in zurückgesetzten Hauseingängen und an Hausfassaden zulässig, sofern sie vollständig in die Hauswand eingelassen werden.

§ 10

Freifläche und Stellplätze

- (1) Soweit Zugänge, Zufahrten, Stellplätze und Hofräume befestigt werden, sind sie mit wassergebundenen Belägen oder Pflasterbelägen auszuführen. Verbundpflaster ist nicht zulässig.
- (2) Parkflächen mit mehr als zwei Stellplätzen sind als Parktaschen mit einer gebündelten Zufahrt anzulegen und mit Pflanzstreifen zu durchgrünen.
- (3) Die nicht bebauten und nicht als Parkierungsfläche genutzten Grundstücksflächen sind mindestens zur Hälfte als Grünfläche oder gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten, soweit sie nicht als Arbeits- oder Lagerfläche erforderlich sind. Der überwiegende Teil dieser Grünfläche ist als Vorgarten anzulegen. Vorgärten dürfen nicht als Arbeits- oder Lagerflächen genutzt werden. Dies gilt nicht für das vorübergehende Lagern von Brennholz für den Eigenbedarf.

§ 11

Einfriedungen

Einfriedungen sind nur als offene Holzzäune mit senkrecht stehenden Latten oder Stäben, Natursteinmauern, verputzte Mauern, bepflanzte Maschendrahtzäune oder natürliche, standortgerechte Hecken zulässig.

§ 12

Antennen

- (1) Für jedes Gebäude ist nur eine Rundfunk- und Fernsehantenne zulässig.
- (2) Satellitenempfangsanlagen sind auf dem von der öffentlichen Verkehrsfläche abgewandten Teil der Grundstücke auf dem Erdboden zu errichten. Wo dies räumlich oder technisch nicht möglich ist, sind sie - soweit die Empfangslage dies zuläßt - auf der von der öffentlichen Verkehrsfläche abgewandten Gebäudeseite unterhalb der Firstlinie des Daches zu errichten.

§ 13

Erhaltung schützenswerter Bauteile

Außentreppen, Lotteranlagen, Jahreszahlen, Inschriften, Wappen, ornamentaler Putz sowie andere schützenswerte Bauteile einzelner Gebäude sind zu erhalten, soweit dies zum Schutz bestimmter Bauten, Straßen, Plätze oder Ortsteile von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung oder zum Schutz von Kultur- und Naturdenkmälern erforderlich ist.

§ 14

Ausnahmen

Von diesen örtlichen Bauvorschriften können Ausnahmen zugelassen werden, wenn sie aus dem historischen Gebäudebestand zu begründen sind oder wenn die von den Bauvorschriften abweichenden Anlagen nach Art, Umfang und Lage im Ortsbild von untergeordneter Bedeutung sind und die beabsichtigte Gestaltung des Ortsbildes nicht beeinträchtigen.

§ 15

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § _____¹⁾ handelt, wer im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung vorsätzlich oder fahrlässig den vorgenannten örtlichen Bauvorschriften zuwiderhandelt.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit _____ in Kraft.

(Ort, Datum)

¹⁾ Länderspezifische Vorschrift(en) der Bauordnung eintragen

Schutzniveau in Bezug auf Sicherheit, Gesundheit und Gebrauchstauglichkeit gleichermaßen dauerhaft erreicht wird.

Prüfungen, Überwachungen und Zertifizierungen, die von Stellen anderer EU-Mitgliedstaaten und weiterer Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) sowie der Schweiz und der Türkei¹⁾ erbracht werden, sind ebenfalls anzuerkennen, sofern die Stellen aufgrund ihrer Qualifikation, Integrität, Unparteilichkeit und technischer Ausstattung Gewähr dafür bieten, die Prüfung, Überwachung beziehungsweise Zertifizierung gleichermaßen sachgerecht und aussagekräftig durchzuführen.

Die Änderungen sind sowohl in der Übersicht als auch in der Liste und ihren Anlagen durch Fettdruck beziehungsweise durchgestrichene Schreibweise optisch hervorgehoben.

Der vorliegende Erlass tritt am 1. April 2014 in Kraft. Der Erlass vom 18. Juni 2012 (StAnz. S. 693), mit dem die vorhergehende Ausgabe der Liste veröffentlicht worden ist, und die Änderungen vom 26. März 2013 (StAnz. S. 534) und 20. Dezember 2013 (StAnz. S. 102) werden aufgehoben.

Auf Bauvorhaben, für die das Baugenehmigungsverfahren vor dem 1. April 2014 eingeleitet worden ist (§ 60 Abs. 1 HBO) oder für die Bauvorlagen, die bis zu diesem Zeitpunkt der Gemeinde vorgelegt worden sind (§ 56 Abs. 3 Satz 1 HBO), sowie auf genehmigungsfreie Bauvorhaben (§ 55 HBO) mit Baubeginn vor dem 1. April 2014 dürfen auch die Technischen Baubestimmungen nach der bisherigen Fassung dieser Bekanntmachung angewendet werden.

Die in der Übersicht aufgeführten Einführungserrlässe sind nicht mehr gültig; die Angaben dienen lediglich der Information. Ergänzende Bestimmungen der Einführungserrlässe sind – soweit erforderlich – in den Anlagen der vorliegenden Liste aufgegangen.

Die Verpflichtungen aus der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 204 vom 21. Juli 1998, S. 37), zuletzt geändert durch Artikel 26 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 (ABl. L 316 vom 14. November 2012, S. 12) sind beachtet.

Soweit sich gegenüber dem notifizierten Text in dieser Bekanntmachung Änderungen und Ergänzungen ergeben haben, handelt es sich um erläuternde Hinweise oder um Angleichungen an das Recht der Hessischen Bauordnung, die jedoch keine Änderungen der technischen Inhalte verursachen.

Von einer Veröffentlichung der Anlage wird im Hinblick auf ihren Umfang abgesehen. Sie kann unter www.wirtschaft.hessen.de unter Bauen/Wohnen > Baurecht > Bauordnungsrecht > Technische Baubestimmungen abgerufen werden.

Wiesbaden, den 6. März 2014

Hessisches Ministerium
für Wirtschaft, Energie, Verkehr
und Landesentwicklung
VI 3-4-064-b-16-01

StAnz. 13/2014 S. 285

262

Ordnungswidrigkeiten im Bauordnungsrecht;

hier: Neubekanntmachung nach Änderungen

Bezug: Erlass vom 14. Januar 2008 mit Bußgeldkatalog (StAnz. S. 258), geändert durch Erlass vom 8. März 2011 (StAnz. S. 557)

Auf der Grundlage des § 80 Abs. 11 der Hessischen Bauordnung (HBO) vom 15. Januar 2011 (GVBl. I S. 46, 180), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2012 (GVBl. S. 622), und der auf ihrer Grundlage erlassenen Rechtsvorschriften wird nachstehender Bußgelderlass nebst Anlagen, der nach der Evaluierung überarbeitet wurde, neu bekannt gegeben. Der bisherige Bußgelderlass vom 14. Januar 2008 und die Anlagen (Bußgeldkatalog, Bußgeldtabellen, Ablaufdiagramm) sind im Wege der Erlassbereinigung untergegangen.

Der Bußgeldkatalog soll ein einheitliches und wirksames Vorgehen gegen Ordnungswidrigkeiten nach dem Bauordnungsrecht sichern und zur Vereinfachung und Beschleunigung der Bußgeldverfahren beitragen.

Die Richtwerte tragen der gestärkten Eigenverantwortung der Bauherrschaft sowie der übrigen am Bau Beteiligten und der daraus folgenden Verringerung der hoheitlichen Prüf- und Überwachungstätigkeit Rechnung.

Zum Bußgeldkatalog ist Folgendes festzustellen:

1. Der Bußgeldkatalog ist als Richtlinie zu werten. Die im Katalog ausgewiesenen Geldbußen sind Regel- und Rahmensätze. Sie setzen aber stets die Tatwürdigung beziehungsweise Ermessensabwägung im Einzelfall voraus.

2. Die Regel- und Rahmensätze des Katalogs gelten für vorsätzliche Zuwiderhandlungen. Unter Berücksichtigung der Schwere der Schuld beziehungsweise der Tatwürdigung hinsichtlich ihres Unrechtsgehaltes ist im Einzelfall eine höhere oder mindere Geldbuße festzusetzen.

Für fahrlässiges Handeln kommt als Höchstmaß nur die Hälfte des angedrohten Höchstbetrages von 500.000 Euro (§ 76 Abs. 3 HBO) in Betracht (§ 17 Abs. 2 OWiG). Bei milderer Schuld (zum Beispiel leicht fahrlässigem Verbotssirrtum) oder bei mildernden Umständen ist die Geldbuße gegenüber dem Katalog angemessen – in der Regel bis um die Hälfte – zu verringern. In besonders leichten Fällen gegebenenfalls auch unter die Untergrenze des Rahmenbetrages.

Fahrlässig handelt, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht lässt, das heißt wer eine objektive Zuwiderhandlung begeht, die er bei Anwendung der verkehrüblichen Sorgfalt – ohne Rücksicht auf seine individuellen Kenntnisse – hätte erkennen müssen.

Bei erschwerenden Umständen (zum Beispiel Wiederholungsfall, Weiterbauen trotz Einstellungsverfügung) soll der ermittelte Bußgeldbetrag angemessen – in der Regel um das Doppelte –, bei besonders schwer wiegenden Störungen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung bis zum Höchstbetrag von 500.000 Euro, erhöht werden.

In Fällen, die nicht als geringfügig einzustufen sind, können die wirtschaftlichen Verhältnisse der ordnungswidrig handelnden Person eine Verminderung oder Erhöhung der Geldbuße rechtfertigen (§ 17 Abs. 3 Satz 2 OWiG).

3. Die Geldbuße soll einen durch die Ordnungswidrigkeit erlangten wirtschaftlichen Vorteil übersteigen. Bei entsprechender Höhe des wirtschaftlichen Vorteiles kann auch das gesetzliche Höchstmaß von 500.000 Euro aus § 76 Abs. 3 HBO überschritten werden (§ 17 Abs. 4 OWiG).

4. Grundlage für die Zumessung der Geldbuße sind die Bedeutung der Ordnungswidrigkeit und der Vorwurf, der die ordnungswidrig handelnde Person trifft (§ 17 Abs. 3 Satz 1 OWiG). In der Regel ist die Höhe des Bußgeldes im Einzelfall anhand der Regel- und Rahmensätze in dem Bußgeldkatalog selbst beziehungsweise bei einem entsprechenden Verweis anhand der Bußgeldtabellen in Anhang unter Beachtung der vorstehenden Ziffern 1 bis 3 zu ermitteln.

Für die Ermittlung des anzuwendenden Bußgeldrahmens in den einzelnen Bußgeldtabellen sind bei Ordnungswidrigkeiten in Zusammenhang mit:

- Gebäuden und Gebäudeteilen deren Raummaß gemessen in cbm umbauter Raum nach DIN 277 Teil 1 (Tabellen 1 bis 11 und 18 teilweise)
- Flächen und Flächenteilen deren Maße gemessen in qm (Tabelle 12 bis 15 und 18 teilweise)
- Anlagen und Anlageteilen deren Leistung gemessen in kW (Tabellen 16 und 17)

maßgeblich.

In den Fällen, in denen die Regel- und Rahmensätze in dem Bußgeldkatalog selbst angegeben sind und nicht auf eine Tabelle im Anhang verwiesen wird, kann bei der Festlegung des Bußgeldes nicht auf vorgegebene Bezugsgrößen (zum Beispiel qm, cbm umbauten Raum) wie in den Tabellen zurückgegriffen werden. Es empfiehlt sich deshalb, die im Rahmen der Tatwürdigung beziehungsweise Ermessensabwägung zur Festsetzung des Bußgeldes im Einzelfall zugrunde gelegte Bezugsgröße beziehungsweise die sonstigen Kriterien der Entscheidung aktenkundig zu machen.

5. Die Regel- und Rahmensätze beziehen sich auf materiell illegale Maßnahmen.

Als materiell illegal ist jede Maßnahme anzusehen, deren Zulässigkeit rechtliche Hindernisse – einschließlich fehlender Abweichungs-, Ausnahme- oder Befreiungsgründe – entgegenstehen.

Bei offensichtlich materieller Rechtmäßigkeit soll das Bußgeld angemessen – bis maximal um die Hälfte des entsprechenden Regel- oder Rahmensatzes – reduziert werden.

6. Werden durch eine ordnungswidrig handelnde Person mehrere Bußgeldtatbestände in Zusammenhang mit derselben (Bau-) Maßnahme erfüllt (Tateinheit § 19 OWiG), ist ein einheitliches Bußgeld zu verhängen. Die Höhe des Bußgeldes ist anhand des

Rahmensatzes für die schwerwiegendste Zuwiderhandlung zu ermitteln, wobei die erschwerenden Umstände der mehrfachen Ordnungswidrigkeit zu würdigen sind.

7. Unter den lfd. Nrn. 71 bis 104 des Bußgeldkatalogs sind Ordnungswidrigkeitentatbestände erfasst, die keine unmittelbare Rechtswirkung entfalten, weil sie aus Richtlinien hervorgehen. Ordnen die Bauaufsichtsbehörden die Anwendung einer Richtlinie ganz oder teilweise an, liegt die Ordnungswidrigkeit im jeweiligen Verstoß gegen die Anordnung der Bauaufsichtsbehörde und nicht im Verstoß gegen die Ordnungswidrigkeitentatbestände der Richtlinie.

Die Vorgehensweise zu Festsetzung des Bußgeldes im Einzelfall ist in der Anlage in einem Ablaufdiagramm mit Erläuterungen dargestellt.

Zum 31. Dezember 2015 bitte ich um einen Bericht zu Ihren Erfahrungen mit dem Vollzug des Bußgeldkatalogs.

Wiesbaden, den 11. März 2014

**Hessisches Ministerium
für Wirtschaft, Energie, Verkehr
und Landesentwicklung**
VI 3-3 - 064 - a - 02 - 21 - 1
- Gült.-Verz. 3104, 3612 -

StAnz. 13/2014 S. 286

Anlagen: Bußgeldkatalog
Bußgeldtabellen
Ablaufdiagramm

Anlage 1

Bußgeldkatalog für Ordnungswidrigkeiten nach der Hessischen Bauordnung und der auf ihrer Rechtsgrundlage ergangenen Verordnungen

lfd. Nr.	§ 76 Abs. 1 ¹	in Verbindung mit	Ordnungswidrigkeit	Bußgeld von/bis Euro
1. Ordnungswidrigkeiten nach der Hessischen Bauordnung				
1.	Nr. 1	§ 10 Abs. 2 Satz 1	Nichtanbringen oder nicht dauerhaftes Anbringen des Baustellenschildes mit den Mindestangaben - Nutzungsart des Gebäudes, - Zahl der Geschosse, - Namen und Anschriften der am Bau Beteiligten (§§ 48 bis 51) bei der Ausführung von Vorhaben, die nicht nach § 55 oder aufgrund des § 80 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 baugenehmigungsfrei sind	Tabelle 11 ² (Bezugsgröße ist das betroffene Gebäude oder der Gebäudeteil)
2.	Nr. 1	§ 10 Abs. 2 Satz 2	Verstoß gegen die Pflicht, das Bauschild vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar anzubringen	Tabelle 11 (Bezugsgröße ist das betroffene Gebäude oder der Gebäudeteil)
3.	Nr. 1	§ 65 Abs. 2 Satz 2 i. V. m. § 80 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2	Baubeginn ohne durch sachverständige Personen oder Stellen für Vermessungswesen ausgestellte Absteckungsbescheinigung bei vorgesehener Grenzbebauung oder grenzdefinierter Gebäudeanordnung	Tabelle 6
4.	Nr. 2	§ 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder Nr. 2	Verwendung von in § 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder Nr. 2 geregelten oder nach § 16 Abs. 3 zulässigen Bauprodukten ohne Ü-Zeichen oder CE-Zeichen	250,-/100.000,-
5.	Nr. 3	§ 20 Abs. 1 Satz 1	Anwendung von nicht geregelten Bauarten ohne die erforderliche allgemeine bauaufsichtliche Zulassung oder Zustimmung im Einzelfall	500,-/200.000,-
6.	Nr. 4	§ 21 Abs. 4	Unzutreffende Kennzeichnung von Bauprodukten mit dem Ü-Zeichen Fehlen des Hinweises auf den Verwendungszweck durch das herstellende Unternehmen	2.000,-/250.000,- 250,-/100.000,-
7.	Nr. 5	§ 47 i. V. m. § 45 oder § 46	Verstoß gegen vollziehbare schriftliche Anordnungen der Bauaufsichtsbehörde, sofern die Anordnung auf diese Bußgeldvorschrift verweist.	Tabelle 2 (soweit nachfolgend in den lfd. Nrn. 71 bis 107 keine Sonderregelungen getroffen sind)
8.	Nr. 6	§ 46 Abs. 1 oder Abs. 2	Fehlende oder unzureichende Herstellung der Barrierefreiheit in den öffentlich zugänglichen, dem allgemeinen Besucherverkehr dienenden Teilen von baulichen Anlagen und anderen Anlagen und Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 Satz 2 HBO	Tabelle 5
9.	Nr. 7	§ 48 Abs. 3	Fehlende oder nicht rechtzeitige Erstattung oder Zuleitung von Mitteilungen, Anzeigen oder Unterlagen: • schriftliche Mitteilung des Wechsels der Bauherrschaft an die untere Bauaufsichtsbehörde (durch die neue Bauherrschaft)	Tabelle 11
10.		§ 65 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1	• schriftliche Mitteilung des Baubeginns an die untere Bauaufsichtsbehörde (Baubeginnanzeige)	Tabelle 11
11.		§ 65 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2	• schriftliche Mitteilung des Baubeginns an den Sachverständigen für Energieerzeugungsanlagen	0,1 des entsprechenden Betrages der Tabelle 13
12.		§ 65 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1	• Vorlage der Bescheinigung des Sachverständigen für Standsicherheit (§ 59 Abs. 3 Satz 1) oder des Sachverständigen für Brandschutz (§ 59 Abs. 4 Satz 1) an die Bauaufsichtsbehörde	Tabelle 9
13.		§ 65 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2	• Benennung der mit der Bauleitung beauftragten Person sowie die Unterzeichnung der Baubeginnanzeige durch die Bauleitung	Tabelle 10

¹ Paragraphen ohne Angabe der Rechtsnorm sind solche der HBO.

² siehe Anhang

lfd. Nr.	§ 76 Abs. 1 ¹	in Verbindung mit	Ordnungswidrigkeit	Bußgeld von/bis Euro
14.		§ 65 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3	<ul style="list-style-type: none"> • Benennung des mit der Ausführung des Rohbaus oder mit den Abbrucharbeiten beauftragten Unternehmens • Mitteilung des Wechsels der Bauleitung oder des mit der Ausführung des Rohbaus oder mit den Abbrucharbeiten beauftragten Unternehmens 	Tabelle 10
15.		§ 65 Abs. 3 Satz 3		Tabelle 11
16.	Nr. 8	§ 48 Abs. 4 Satz 1	Unterlassene oder unzureichende Beauftragung von geeigneten am Bau Beteiligten, Nachweisberechtigten und Sachverständigen (§§ 49 bis 51, 59) durch die Bauherrschaft	Tabelle 7
17.	Nr. 8	§ 48 Abs. 5 Satz 1	Nichtersetzen von ungeeigneten am Bau Beteiligten, Nachweisberechtigten und Sachverständigen oder Unterlassen der Hinzuziehung von geeigneten Fachleuten nach Aufforderung durch die Bauaufsichtsbehörde	Tabelle 6
18.	Nr. 8	§ 49 Abs. 1 Satz 3	Verstoß gegen die Pflicht zur Vorsorge, dass die für die Ausführung notwendigen Zeichnungen, Berechnungen und Anweisungen geliefert werden und dem genehmigten Entwurf und den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entsprechen durch den Entwurfsverfasser	Tabelle 8
19.	Nr. 8	§ 50 Abs. 1 Satz 3	Verstoß des Unternehmens gegen die Pflicht, die erforderlichen Nachweise über die Verwendbarkeit der verwendeten Bauprodukte und Bauarten zu erbringen oder gegen seine Pflicht, diese Nachweise auf der Baustelle bereitzuhalten	250,-/100.000,-
20.	Nr. 8	§ 51 Abs. 1 Satz 1	Verstoß der mit der Bauleitung beauftragten Person gegen die Pflicht zur Überwachung, dass die Baumaßnahme dem öffentlichen Baurecht, insbesondere <ul style="list-style-type: none"> - den nach § 3 Abs. 3 eingeführten Technischen Baubestimmungen, - den genehmigten Bauvorlagen, soweit eine bauaufsichtliche Prüfung entfällt den eingereichten Bauvorlagen, - den Einzelzeichnungen, Einzelberechnungen und Anweisungen der Entwurfsverfasser entsprechend ausgeführt wird oder Verstoß gegen die Pflicht, die hierfür erforderlichen Weisungen zu erteilen	Tabelle 5
21.	Nr. 9	§ 48 Abs. 4 Satz 4	Ausführen oder Ausführenlassen von Abbrucharbeiten in Selbsthilfe oder Nachbarschaftshilfe	Tabelle 5
22.	Nr. 10	§ 50 Abs. 1 Satz 4	Ausführen oder Ausführenlassen von Arbeiten durch das Unternehmen, bevor die dafür notwendigen Unterlagen und Anweisungen an der Baustelle vorliegen	Tabelle 7
23.	Nr. 11	§ 56 Abs. 3 Satz 3 und 4 § 56 Abs. 3 Satz 1, § 60 Abs. 3	<p>Errichtung, Aufstellung, Anbringung oder Änderung von baulichen Anlagen oder anderen Anlagen oder Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 Satz 2 oder die Zulassung dieses Handelns durch die verantwortliche Bauherrschaft (§ 48 Abs. 1) oder durch die für die Bauleitung (§ 51 Abs. 1 Satz 1) oder die fachliche Bauleitung (§ 51 Abs. 2 Satz 3) verantwortliche Person:</p> <ul style="list-style-type: none"> • vor Ablauf eines Monats nach Eingang der erforderlichen Bauvorlagen bei der Gemeinde oder vor Zugang der vorzeitigen schriftlichen Mitteilung der Gemeinde, dass sie von ihren Planungssicherungsmöglichkeiten keinen Gebrauch machen wird • abweichend von den eingereichten Bauvorlagen <p>A Bauliche Anlagen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Gebäude und Gebäudeteile 2. Aufschüttungen und Abgrabungen 3. Lager-, Abstell- und Ausstellungsplätze 4. Sport-, Spiel-, Camping-, Zelt- und Wochenendplätze 5. Stellplätze für Kraftfahrzeuge pro Stück 6. Hilfseinrichtungen zur statischen Absicherung von Bauzuständen (Abstützungen) 	Tabelle 2
24.				Tabelle 7
25.				Tabelle 15
26.				Tabelle 15
27.				100,-/500,-
28.				Tabelle 9 (Bezugsgröße ist der betroffene Gebäudeteil)
29.	Nr. 11		7. Werbeanlagen im Außenbereich je angefangener m ² sonstige je angefangener m ²	800,- 400,-
30.			8. Stützmauern	100,-/5.000,-
31.			9. Ortsfeste Behälter für brennbare Gefahrstoffe und für Flüssiggas (Propan, Butan und deren Gemische)	100,-/5.000,-
32.			10. sonstige Anlagen mit Flächenmaß (z. B. Dachflächen, Terrassen, Zäune, Flächen für Außenbewirtung etc.)	Tabelle 12

lfd. Nr.	§ 76 Abs. 1 ¹	in Verbindung mit	Ordnungswidrigkeit	Bußgeld von/bis Euro
33.			B Andere Anlagen 1. Feuerungs- und Energieerzeugungsanlagen, Feuerstätten	Tabellen 16–18
34.			2. Entsorgungsanlagen (Kläranlagen, Gülle-, Jauche- und sonstige Behälter, Gruben u. a.)	Tabelle 3
35.			3. Sonstige Anlagen	100,-/20.000,-
36.	Nr. 12	§ 54 Abs. 1 Satz 1 § 65 Abs. 1, § 67 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 65 Abs. 1	I. Errichtung, Aufstellung, Anbringung, Änderung, Nutzung, Abbruch oder Beseitigung von baulichen Anlagen oder Teilen von baulichen Anlagen oder von anderen Anlagen und Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 Satz 2 oder Zulassung dieses Handelns durch die verantwortliche Bauherrschaft (§ 48 Abs. 1) oder durch die für die Bauleitung (§ 51 Abs. 1 Satz 1) oder die fachliche Bauleitung (§ 51 Abs. 2 Satz 3) verantwortliche Person soweit sie baugenehmigungspflichtig sind: • ohne die erforderliche Baugenehmigung oder Teilbaugenehmigung oder abweichend davon – bei baulichen Anlagen, die keine Sonderbauten sind Gebäude und Gebäudeteile sonstige bauliche Anlagen – bei Sonderbauten (§ 2 Abs. 8) Gebäude und Gebäudeteile sonstige bauliche Anlagen	Tabelle 2 lfd. Nrn. 24–35 gelten entsprechend
37.		§ 63 Abs. 3	• ohne die erforderliche Zulassung der Abweichung, Ausnahme oder Befreiung (§ 63 Abs. 2) oder abweichend davon Gebäude und Gebäudeteile sonstige bauliche Anlagen	Tabelle 1 1,5 des entsprechenden Betrages der lfd. Nrn. 24–35 Tabelle 3 0,8 des entsprechenden Betrages der lfd. Nrn. 24–35
	Nr. 12		II. Nutzungsänderung von baulichen Anlagen oder Teilen von baulichen Anlagen oder von anderen Anlagen und Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 Satz 2 oder Zulassung dieses Handelns durch die verantwortliche Bauherrschaft (§ 48 Abs. 1) oder durch die für die Bauleitung (§ 51 Abs. 1 Satz 1) oder die fachliche Bauleitung (§ 51 Abs. 2 Satz 3) verantwortliche Person soweit sie baugenehmigungspflichtig sind:	
38.		§ 54 Abs. 1 Satz 1 § 65 Abs. 1, § 67 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 65 Abs. 1	• ohne die erforderliche Baugenehmigung oder Teilbaugenehmigung oder abweichend davon – bei baulichen Anlagen, die keine Sonderbauten sind Gebäude und Gebäudeteile sonstige bauliche Anlagen – bei Sonderbauten (§ 2 Abs. 8) Gebäude und Gebäudeteile sonstige bauliche Anlagen	Tabelle 14 Tabelle 12, 15 oder lfd. Nrn. 31, 34–35 gelten entsprechend
39.		§ 63 Abs. 3	• ohne die erforderliche Zulassung der Abweichung, Ausnahme oder Befreiung (§ 63 Abs. 2) oder abweichend davon Gebäude und Gebäudeteile sonstige bauliche Anlagen	Tabelle 13 1,5 des entsprechenden Betrages der Tabelle 12, 15 oder der lfd. Nrn. 31, 34–35 0,8 des entsprechenden Betrages der Tabelle 14 0,8 des entsprechenden Betrages der Tabelle 12, 15 oder der lfd. Nrn. 31, 34–35
40.	Nr. 13	Anlage 2, Abschnitt V zu § 55 Nr. 1	Errichtung, Aufstellung, Anbringung, Änderung, Erneuerung, Inbetriebnahme oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen entgegen den Freistellungsvorbehalten: • ohne Einreichen der erforderlichen Bauvorlagen bei der Gemeinde Gebäude und Gebäudeteile sonstige bauliche Anlagen	Tabelle 2 Tabelle 12, 16 oder lfd. Nr. 35 gelten entsprechend
41.			• vor Ablauf der 14-tägigen Frist nach Eingang der erforderlichen Bauvorlagen bei der Gemeinde oder vor Zugang der vorzeitigen schriftlichen Mitteilung der Gemeinde dass sie von ihren Planungssicherungsmöglichkeiten keinen Gebrauch machen wird Gebäude und Gebäudeteile sonstige bauliche Anlagen	Tabelle 3 0,8 des entsprechenden Betrages der Tabelle 12, 16 oder der lfd. Nr. 35

lfd. Nr.	§ 76 Abs. 1 ¹	in Verbindung mit	Ordnungswidrigkeit	Bußgeld von/bis Euro
42.	Nr. 13		<ul style="list-style-type: none"> entgegen der schriftlichen Mitteilung der Gemeinde, dass ein Baugenehmigungsverfahren durchgeführt werden soll Gebäude und Gebäudeteile sonstige bauliche Anlagen	Tabelle 2 Tabelle 12, 16 oder lfd. Nr. 35 gelten entsprechend
43.			<ul style="list-style-type: none"> entgegen des Antrages auf vorläufige Untersagung nach § 15 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch durch die Gemeinde Gebäude und Gebäudeteile sonstige bauliche Anlagen	Tabelle 2 Tabelle 12, 16 oder lfd. Nr. 35 gelten entsprechend
44.		Nr. 2	<ul style="list-style-type: none"> ohne notwendige Feststellung und Bescheinigung der statisch-konstruktiven und brandschutztechnischen Unbedenklichkeit durch eine für die jeweilige bauliche Anlage bauvorlageberechtigte Person (§ 49 Abs. 3 bis 6) gegenüber der Bauherrschaft Gebäude und Gebäudeteile sonstige bauliche Anlagen	Tabelle 5 0,6 des entsprechenden Betrages der Tabelle 12 oder der lfd. Nr. 35
45.		Nr. 3	<ul style="list-style-type: none"> ohne notwendige Feststellung und Bescheinigung der statisch-konstruktiven Unbedenklichkeit durch eine nachweisberechtigte Person für Standsicherheit gegenüber der Bauherrschaft (§ 59 Abs. 3 Satz 2) Gebäude und Gebäudeteile sonstige bauliche Anlagen	Tabelle 4 0,7 des entsprechenden Betrages der Tabelle 12 oder der lfd. Nrn. 28, 30, 34 und 35
46.		Nr. 4	<ul style="list-style-type: none"> dauerhafte Inbetriebnahme einer Anlage ohne notwendige Feststellung und Bescheinigung der sicheren Benutzbarkeit sowie der ordnungsgemäßen Abführung der Abgase durch eine sachverständige Person für Energieerzeugungsanlagen (§ 59 Abs. 6) 	Tabelle 16
47.			<ul style="list-style-type: none"> fehlende oder nicht rechtzeitige Mitteilung des Baubeginns an die sachverständige Person für Energieerzeugungsanlagen entsprechend § 65 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 	0,1 des entsprechenden Betrages der Tabelle 16
48.		Nr. 5	<ul style="list-style-type: none"> Beauftragung einer nicht branchenspezifischen Fachfirma mit der Ausführung des Vorhabens Gebäude oder Gebäudeteile sonstige bauliche Anlagen	Tabelle 6 0,5 des entsprechenden Betrages der Tabellen 12, 16, 17 oder der lfd. Nrn. 31, 34 und 35
49.	Nr. 14	§ 59 Abs. 3 Satz 1 § 59 Abs. 4 Satz 1	Fehlende Bescheinigung von bautechnischen Nachweisen: der Standsicherheit einschließlich der Feuerwiderstandsdauer tragender Bauteile bei <ol style="list-style-type: none"> baulichen Anlagen mit Tragwerken von überdurchschnittlichem oder höherem Schwierigkeitsgrad, sonstigen baulichen Anlagen mit einer Höhe von mehr als 10 m, besonderen Verhältnissen des Baugrundes, des Grundwassers oder der Belastung sowie bei der Verwendung besonderer Baustoffe, Gebäuden der Gebäudeklassen 4 und 5 durch eine sachverständige Person für Standsicherheit Gebäude und Gebäudeteile sonstige bauliche Anlagen des vorbeugenden Brandschutzes bei Gebäuden der Gebäudeklasse 5 durch eine sachverständige Person für Brandschutz	Tabelle 4 0,7 des entsprechenden Betrages der lfd. Nrn. 24–35 Tabelle 4
50.	Nr. 15	§ 59 Abs. 6 i. V. m. § 74 Abs. 2 Satz 4	Dauerhafte Inbetriebnahme von Feuerungsanlagen, Anlagen der Kraft-Wärme-Kopplung, verbrennungsmotorisch betriebenen Wärmepumpen und feuerbeheizten Sorptionswärmepumpen einschließlich Anlagen zur Abführung von Abgasen ortsfester Verbrennungsmotoren ohne vorherige Bescheinigung der sicheren Benutzbarkeit sowie der ordnungsgemäßen Abführung der Abgase durch eine sachverständige Person für Energieerzeugungsanlagen bis spätestens zur Anzeige der abschließenden Fertigstellung des Gebäudes	Tabelle 16

Ifd. Nr.	§ 76 Abs. 1 ¹	in Verbindung mit	Ordnungswidrigkeit	Bußgeld von/bis Euro
51.	Nr. 16	§ 68 Abs. 2 Satz 1	• Erste Aufstellung oder erste Ingebrauchnahme von Fliegenden Bauten ohne Ausführungsgenehmigung Gebäude und Gebäudeteile sonstige bauliche Anlagen	Tabelle 3 0,8 des entsprechenden Betrages der lfd. Nrn. 29, 32–35
52.		§ 68 Abs. 6 Satz 2	• erstmalige Ingebrauchnahme von Fliegenden Bauten ohne eine von der Bauaufsichtsbehörde geforderte Gebrauchsabnahme Gebäude und Gebäudeteile sonstige bauliche Anlagen	Tabelle 3 0,8 des entsprechenden Betrages der lfd. Nrn. 29 und 32–35
53.	Nr. 17	§ 73 Abs. 3 Satz 2	Nichtvorlage der von der Bauaufsichtsbehörde verlangten Bescheinigungen, Bestätigungen, sonstigen Erklärungen oder Anzeigen: • der herstellenden Unternehmen oder sachkundigen Lieferfirmen von Anlagen und Einrichtungen über die ordnungsgemäße Beschaffenheit der gelieferten Anlagen und Einrichtungen	Tabelle 10
54.		§ 74 Abs. 2 Satz 3	• Bescheinigungen nach § 73 Abs. 2 mit der Anzeige der Fertigstellung des Rohbaus	Tabelle 10
55.	Nr. 18	§ 74 Abs. 5	Beginn mit dem weiteren Ausbau von Gebäuden vor Ablauf eines Tages nach dem in der Rohbauanzeige genannten Termin der Fertigstellung des Rohbaus ohne Zustimmung der Bauaufsichtsbehörde	Tabelle 7
56.	Nr. 18	§ 74 Abs. 6	Fortsetzung der Bauausführung oder erstmalige Benutzung von Anlagen, ohne dass eine von der Bauaufsicht verlangte vorherige Prüfung durch sie selbst oder eine beauftragte sachverständige Person durchgeführt worden ist Gebäude und Gebäudeteile sonstige bauliche Anlagen	Tabelle 7 0,4 des entsprechenden Betrages der lfd. Nrn. 24–35
57.	Nr. 18	§ 74 Abs. 7	Die vorzeitige Benutzung von Aufenthaltsräumen • wenn diese nicht sicher benutzbar sind • vor der ordnungsgemäßen Fertigstellung, – wenn Bedenken wegen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung bestehen, – ohne die vorzeitige Benutzung der Bauaufsichtsbehörde vorher anzuzeigen oder – die Bauaufsichtsbehörde die vorzeitige Nutzbarkeit untersagt hat	Tabelle 3
58.	Nr. 18		• vor Ablauf einer Woche nach dem angezeigten Zeitpunkt der Fertigstellung, Gebäude und Gebäudeteile sonstige bauliche Anlagen wenn die Bauaufsichtsbehörde dies nicht auf Antrag zugelassen hat	Tabelle 6 0,5 des entsprechenden Betrages der lfd. Nrn. 24–35
	Nr. 19	Rechtsverordnungen auf Grund § 80 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 6, Abs. 4 bis 6	Zuwiderhandlungen gegen (die folgenden) Rechtsverordnungen, soweit die jeweilige Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf die Bußgeldvorschrift § 76 Abs. 1 Nr. 19 HBO verweist	
2. Ordnungswidrigkeiten nach der Garagenverordnung (GaVO)				
59.	Nr. 19	§ 24 Nr. 1 i. V. m. § 16 Abs. 1 Satz 3 GAVO	Betreiben maschineller Lüftungsanlagen in geschlossenen Mittel- und Großgaragen derart, dass der Volumengehalt an Kohlenmonoxyd (CO) in der Luft, gemessen in einer Höhe von etwa 1,50 m über dem Fußboden über einen zusammenhängenden Zeitraum von einer Stunde, unter Berücksichtigung der regelmäßig zu erwartenden Verkehrsspitzen im Mittel 50 ppm (50 cm ³ /m ³) überschreitet	Tabelle 9
60.	Nr. 19	§ 24 Nr. 2 i. V. m. § 19 Abs. 1 und § 25 GAVO	Betreiben allgemein zugänglicher geschlossener Großgaragen, ohne dass während der Betriebszeit mindestens eine Aufsichtsperson ständig erreichbar ist	Tabelle 10
61.	Nr. 19	§ 24 Nr. 3 i. V. m. § 19 Abs. 2 und § 25 GAVO	Betreiben von geschlossenen Mittel- und Großgaragen, ohne dass die allgemeine elektrische Beleuchtung in den Garagen während der Nutzungszeit ständig an allen Stellen der Nutzflächen und Rettungswege mit einer Beleuchtungsstärke im Mittel von mindestens 90 Lux eingeschaltet ist, soweit nicht Tageslicht mit einer entsprechenden Beleuchtungsstärke vorhanden ist	Tabelle 10

lfd. Nr.	§ 76 Abs. 1 ¹	in Verbindung mit	Ordnungswidrigkeit	Bußgeld von/bis Euro
3. Ordnungswidrigkeiten nach der Nachweisberechtigten-Verordnung (NBVO)				
62.	Nr. 19	§ 10 Nr. 1 i. V. m. §§ 2 bis 5 NBVO	Unberechtigtes Ausgeben als „Nachweisberechtigte/Nachweisberechtigter – für Standsicherheit“, – für vorbeugenden Brandschutz“, – für Schall- oder Wärmeschutz“	5.000,-/50.000,-
63.	Nr. 19	§ 10 Nr. 2 i. V. m. §§ 6 und 9 Abs. 4 NBVO	<ul style="list-style-type: none"> • Verstoß gegen allgemein obliegende Pflichten aus § 6 NBVO oder aufgrund des § 9 Abs. 4 NBVO getroffener Richtlinien oder Satzungen der Kammern • Abgabe von in wesentlichen Teilen unrichtigen oder unvollständigen Angaben zur Erlangung der Nachweisberechtigung 	3.000,-/30.000,- 5.000,-/50.000,-
64.	Nr. 19	§ 10 Nr. 3 i. V. m. Nr. 4 der Anlage 2 NBVO	Abgabe falscher Angaben zur Erfüllung der Kriterien der Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 NBVO für die baulichen Anlagen nach § 59 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 bis 4 HBO oder zur Beauftragung mit der Erstellung des Standsicherheitsnachweises	2.500,-/25.000,-
4. Ordnungswidrigkeiten nach der Prüfberechtigten- und Prüfsachverständigenverordnung (HPPVO)				
65.	Nr. 19	§ 42 Nr. 1 i. V. m. § 2 Abs. 2 HPPVO	Ausstellen von Bescheinigungen, die nach Vorschriften der HBO oder aufgrund der HBO nur von einer prüfsachverständigen Person ausgestellt werden dürfen, ohne prüfsachverständige Person zu sein	5.000,-/50.000,-
66.	Nr. 19	§ 42 Nr. 2 i. V. m. § 8 HPPVO	Unberechtigtes Führen der Bezeichnung <ul style="list-style-type: none"> • „Prüfingenieurin für Baustatik“ oder „Prüfingenieur für Baustatik“ oder • „Prüfsachverständige“ oder „Prüfsachverständiger“ oder Führen der Bezeichnung ohne Zusatz des Fachbereichs oder der Fachrichtung der Anerkennung	2.500,-/10.000,- 500,-/5.000,-
67.	Nr. 19	§ 42 Nr. 3 i. V. m. § 30 Abs. 5 HPPVO	Gewährung eines Nachlasses auf die Gebühr oder das Honorar	2.000,-/20.000,-
5. Ordnungswidrigkeiten nach der Technischen Prüfverordnung (TPrüfVO)				
68.	Nr. 19	§ 4 i. V. m. §§ 2 und 3 TPrüfVO	Unterlassung oder nicht fristgerechte Durchführung von vorgeschriebenen oder angeordneten Prüfungen der technischen Anlagen und Einrichtungen in Gebäuden durch bauaufsichtlich anerkannte Prüfsachverständige auf Veranlassung der Bauherrschaft oder der Betreiberin oder des Betreibers.	250,-/20.000,-
6. Ordnungswidrigkeiten bei Verstoß gegen örtliche Bauvorschriften				
69.	Nr. 20	§ 44 Abs. 1 Satz 2 oder § 81 Abs. 1 oder § 81 Abs. 2	Zuwerhandlungen gegen Satzungen (örtliche Bauvorschriften), soweit die jeweilige Satzung für einen bestimmten Tatbestand auf § 76 Abs. 1 Nr. 20 verweist	Mustersatzung kommunale Spitzenverbände 50,-/15.000,-
7. Ordnungswidrigkeiten nach § 76 Abs. 2				
70.			Abgabe von unrichtigen Angaben oder Vorlage von unrichtigen Plänen und Unterlagen wieder besseren Wissens, um einen nach der HBO vorgesehenen Verwaltungsakt oder eine Genehmigungsfreistellung zu erwirken oder zu verhindern <ul style="list-style-type: none"> – bei Sonderbauten Gebäude und Gebäudeteile sonstige bauliche Anlagen – bei baulichen Anlagen, die keine Sonderbauten sind Gebäude und Gebäudeteile sonstige bauliche Anlagen 	Tabelle 1 1.000,-/500.000,- Tabelle 2 500,-/200.000,-
Sonderregelungen zu lfd. Nr. 7: Anordnungen der Bauaufsichtsbehörde in Bezug auf:				
8. Ordnungswidrigkeiten nach der Muster-Verkaufsstättenverordnung (MVkVO)³ (Erlass vom 21. November 2013 (StAnz. S. 1528))				
71.	Nr. 5	§ 33 Nr. 1 i. V. m. § 13 Abs. 5 MVkVO	Einengen oder Einengen lassen von Rettungswegen (Ladenstraßen, notwendige Flure für Kunden und Hauptgänge) innerhalb der erforderlichen Breiten	100,-/1.000,- je Hindernis
72.	Nr. 5	§ 33 Nr. 2 i. V. m. § 15 Abs. 3 MVkVO	Abschließen oder Abschließen lassen von Türen im Zuge von Rettungswegen während der Betriebszeit	500,-/1.000,- je Tür

³ Ordnen die Bauaufsichtsbehörden die Anwendung der Richtlinie ganz oder teilweise an, gelten die Ordnungswidrigkeitentatbestände der Richtlinie nicht unmittelbar. Die Ordnungswidrigkeit liegt im jeweiligen Verstoß gegen die Anordnung der Bauaufsichtsbehörde.

lfd. Nr.	§ 76 Abs. 1 ¹	in Verbindung mit	Ordnungswidrigkeit	Bußgeld von/bis Euro
73.	Nr. 5	§ 33 Nr. 3 i. V. m. § 24 Abs. 2 MVkVO	<ul style="list-style-type: none"> Anbringen oder Anbringen lassen von Dekorationen oder Abstellen oder Abstellen lassen von Gegenständen in Treppenträumen notwendiger Treppen, in Treppenaumerweiterungen oder in notwendigen Fluren 	50,-/500,- je Dekorationsteil 100,-/1.000,- je Gegenstand
74.	Nr. 5	§ 33 Nr. 4 i. V. m. § 24 Abs. 2 MVkVO	Abstellen oder Abstellen lassen von Gegenständen auf Ladenstraßen und Hauptgängen innerhalb der nach § 13 Abs. 1 und 4 erforderlichen Breiten (s. Nr. 3) auf Ladenstraßen und Hauptgängen	100,-/1.000,- je Gegenstand
75.	Nr. 5	§ 33 Nr. 5 i. V. m. § 25 Abs. 3 MVkVO	Nicht Freihalten oder nicht Freihalten lassen von Rettungswegen auf dem Grundstück oder von Flächen für die Feuerwehr	100,-/1.000,- je Hindernis
76.	Nr. 5	§ 33 Nr. 6 i. V. m. § 26 Abs. 1 MVkVO	Verstoß gegen die Pflicht des Betreibers oder dessen Vertreter zur ständigen Anwesenheit während der Betriebszeit	250,-/1.000,-
77.	Nr. 5	§ 33 Nr. 7 i. V. m. § 26 Abs. 2 MVkVO	Unterlassen der Bestellung <ul style="list-style-type: none"> eines Brandschutzbeauftragten und bei Verkaufsstätten, deren Verkaufsräume eine Fläche von insgesamt mehr als 15.000 m² haben, von Selbsthilfekräften für den Brandschutz in der erforderlichen Anzahl durch den Betreiber 	500,-/2.000,- 250,-/1.000,- je erforderliche Person
78.	Nr. 5	§ 33 Nr. 8 i. V. m. § 26 Abs. 5 MVkVO	Unterlassen der Sicherstellung durch den Betreiber, dass Selbsthilfekräfte für den Brandschutz in der erforderlichen Anzahl während der Betriebszeit anwesend sind	250,-/1.000,- je erforderliche Person
79.	Nr. 5	§ 33 Nr. 9 i. V. m. § 30 Abs. 1 MVkVO	Verstoß gegen die Pflicht zur Durchführung der vorgeschriebenen Prüfungen bei den folgenden Anlagen auf ihre Wirksamkeit und Betriebssicherheit: <ul style="list-style-type: none"> Sprinkleranlagen, Rauchabzugsanlagen und Rauchabzugsvorrichtungen, Sicherheitsbeleuchtung, Brandmeldeanlagen, Sicherheitsstromversorgungsanlagen vor der ersten Inbetriebnahme der Verkaufsstätte, unverzüglich nach einer wesentlichen Änderung sowie jeweils mindestens alle drei Jahre durch einen nach Bauordnungsrecht anerkannten Sachverständigen	500,-/1.000,- pro Anlage
9. Ordnungswidrigkeiten nach der Muster-Versammlungsstättenverordnung (MVStättV)* (Erlass vom 3. Dezember 2010, St.Anz. S. 2732)				
80.	Nr. 5	§ 47 Nr. 1 i. V. m. § 31 Abs. 1 MVStättV	Verstoß gegen die Pflicht zur ständigen Freihaltung der Rettungswege auf dem Grundstück sowie der Zufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen für Einsatzfahrzeuge von Polizei, Feuerwehr und Rettungsdiensten	100,-/1.000,- je Hindernis
81.	Nr. 5	§ 47 Nr. 2 i. V. m. § 31 Abs. 2 MVStättV	Verstoß gegen die Pflicht zur ständigen Freihaltung von Rettungswegen in der Versammlungsstätte	100,-/1.000,- je Hindernis
82.	Nr. 5	§ 47 Nr. 3 i. V. m. § 31 Abs. 3 MVStättV	Verschließen oder Feststellen von Türen in Rettungswegen während der Betriebszeit.	500,-/1.000,- je Tür
83.	Nr. 5	§ 47 Nr. 4 i. V. m. § 32 Abs. 1 MVStättV	Überschreitung der Zahl der im Bestuhlungs- und Rettungswegeplan genehmigten Besucherplätze oder Änderung der genehmigten Anordnung der Besucherplätze	100,-/200,- pro Platz
84.	Nr. 5	§ 47 Nr. 5 i. V. m. § 32 Abs. 3 MVStättV	Verstoß gegen die Pflicht zur Einrichtung der erforderlichen Abschränkungen	250,-/5.000,-
85.	Nr. 5	§ 47 Nr. 6 i. V. m. § 33 Abs. 1 bis 5 MVStättV	<ul style="list-style-type: none"> Verwendung anderer als der in § 33 Abs. 1 bis 5 MVStättV vorgeschriebenen Materialien oder Anbringung von Materialien entgegen den § 33 Abs. 6 bis 8 MVStättV 	250,-/5.000,-
86.	Nr. 5	i. V. m. § 33 Abs. 6 bis 8 MVStättV		
87.	Nr. 5	§ 47 Nr. 7 i. V. m. § 34 Abs. 1 bis 3 MVStättV	<ul style="list-style-type: none"> Aufbewahren oder nicht Entfernen von Ausstattungen, Requisiten und Ausschmückungen innerhalb der Bühnen und der Szenenflächen über den Tagesbedarf hinaus Bereitstellung oder Stehenlassen von Szenenaufbauten der laufenden Spielzeit auf den Bühnenerweiterungen, wenn die Bühnenerweiterungen nicht durch dicht schließende Abschlüsse gegen die Hauptbühne abgetrennt sind Hängen oder Hängenlassen von Ausstattungsteilen an Zügen von Bühnen oder Szenenflächen über den Tagesbedarf hinaus 	100,-/5.000,- 100,-/5.000,-
88.	Nr. 5	§ 47 Nr. 8 i. V. m. § 34 Abs. 4 MVStättV	Aufbewahrung von pyrotechnischen Gegenständen, brennbaren Flüssigkeiten und anderem brennbaren Material, insbesondere Packmaterial, außerhalb der dafür vorgesehenen Magazine	500,-/10.000,-

lfd. Nr.	§ 76 Abs. 1 ¹	in Verbindung mit	Ordnungswidrigkeit	Bußgeld von/bis Euro
89.	Nr. 5	§ 47 Nr. 9 i. V. m. § 35 Abs. 1 MVStättV	Rauchen auf Bühnen und Szenenflächen, in Werkstätten und Magazinen mit Ausnahme von Darstellern und Mitwirkenden auf Bühnen und Szenenflächen während der Proben und Veranstaltungen, soweit das Rauchen in der Art der Veranstaltung begründet ist	100,-/200,-
90.	Nr. 5	§ 47 Nr. 9 i. V. m. § 35 Abs. 2 MVStättV	Verwenden von offenem Feuer, brennbaren Flüssigkeiten und Gasen, pyrotechnischen Gegenständen und anderen explosionsgefährlichen Stoffen in Versammlungsräumen, auf Bühnen und Szenenflächen und in Sportstadien, soweit deren Verwendung nicht in der Art der Veranstaltung begründet ist und der Veranstalter die erforderlichen Brandschutzmaßnahmen im Einzelfall mit der Feuerwehr abgestimmt hat und die Verwendung pyrotechnischer Gegenstände durch eine nach Sprengstoffrecht geeignete Person überwacht wird	500,-/10.000,-
91.	Nr. 5	§ 47 Nr. 10 i. V. m. § 36 Abs. 4 MVStättV	Verstoß gegen die Pflicht der Inbetriebnahme der vorgeschriebenen Sicherheitsbeleuchtung in Räumen während des Aufenthaltes von Personen, soweit diese Räume nicht ausreichend durch Tageslicht erhellt sind	100,-/250,- pro Raum
92.	Nr. 5	§ 47 Nr. 11 i. V. m. § 37 MVStättV	Inbetriebnahme von Laseranlagen in den für Besucher zugänglichen Bereichen unter Missachtung der arbeitschutzrechtlichen Vorschriften	500,-/10.000,-
93.	Nr. 5	§ 47 Nr. 12 i. V. m. § 38 Abs. 2 MVStättV	Verstoß gegen die Pflicht zur ständigen Anwesenheit als Betreiber, Veranstalter oder beauftragter Veranstaltungsleiter	250,-/5.000,-
94.	Nr. 5	§ 47 Nr. 13 i. V. m. § 38 Abs. 4 MVStättV	Betrieb der Versammlungsstätte durch den Betreiber, Veranstalter oder beauftragten Veranstaltungsleiter, wenn für die Sicherheit der Versammlungsstätte notwendige Anlagen, Einrichtungen oder Vorrichtungen nicht betriebsfähig sind oder obwohl Betriebsvorschriften nicht eingehalten werden können	500,-/20.000,-
95.	Nr. 5	§ 47 Nr. 14 i. V. m. § 40 Abs. 2 MVStättV	Zulassen des Betriebs von Bühnen oder Szenenflächen als Betreiber, Veranstalter oder beauftragter Veranstaltungsleiter, wenn • beim Auf- oder Abbau technischer Einrichtungen von Großbühnen oder Szenenflächen mit mehr als 200 m ² Grundfläche oder in Mehrzweckhallen mit mehr als 5.000 Besucherplätzen sowie bei wesentlichen Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten an diesen technischen Einrichtungen und bei technischen Proben nicht mindestens ein Verantwortlicher für Veranstaltungstechnik anwesend ist	500,-/10.000,-
96.		i. V. m. § 40 Abs. 3 MVStättV	• bei Generalproben, Veranstaltungen, Sendungen oder Aufzeichnungen von Veranstaltungen auf Großbühnen oder Szenenflächen mit mehr als 200 m ² Grundfläche oder in Mehrzweckhallen mit als 5.000 Besucherplätzen nicht mindestens ein Verantwortlicher für Veranstaltungstechnik der Fachrichtung Bühne/Studio oder der Fachrichtung Halle sowie ein Verantwortlicher für Veranstaltungstechnik der Fachrichtung Beleuchtung anwesend ist	500,-/10.000,-
97.		i. V. m. § 40 Abs. 4 MVStättV	• bei Szenenflächen mit mehr als 50 m ² und nicht mehr als 200 m ² Grundfläche oder in Mehrzweckhallen mit nicht mehr als 5.000 Besucherplätzen die Aufgaben nach § 40 Abs. 1 - 3 MVStättV nicht zumindest von einer Fachkraft für Veranstaltungstechnik mit abgeschlossener Berufsausbildung gemäß der Verordnung über die Ausbildung zur Fachkraft für Veranstaltungstechnik von 18. Juli 2002 (BGBl. I S. 2699) und mindestens drei Jahren Berufserfahrung wahrgenommen werden	500,-/10.000,-
98.	Nr. 5	§ 47 Nr. 15, MVStättV	Verlassen der Versammlungsstätte als Verantwortlicher oder Fachkraft für Veranstaltungstechnik während des Betriebes	250,-/5.000,-
99.	Nr. 5	§ 47 Nr. 16 i. V. m. § 41 Abs. 1 MVStättV i. V. m. § 41 Abs. 2 MVStättV	Verstoß gegen die Pflicht als Betreiber • eine Brandsicherheitswache bei Veranstaltungen mit erhöhten Brandgefahren einzurichten oder • für die Durchführung der erforderlichen Brandsicherheitswache bei Veranstaltungen auf Großbühnen sowie Szenenflächen mit mehr als 200 m ² Grundfläche zu sorgen	500,-/10.000,-
100.	Nr. 5	§ 47 Nr. 16 i. V. m. § 41 Abs. 3 MVStättV	• Verstoß gegen die Pflicht zur Anzeige von Veranstaltungen mit voraussichtlich mehr als 5.000 Besuchern bei der für den Sanitäts- und Rettungsdienst zuständigen Behörde durch den Betreiber	250,-/2.500,-

lfd. Nr.	§ 76 Abs. 1 ¹	in Verbindung mit	Ordnungswidrigkeit	Bußgeld von/bis Euro
101.	Nr. 5	§ 47 Nr. 17 i. V. m. § 42 Abs. 2 MVStättV	Unterlassen der vorgeschriebenen Unterweisungen des Betriebspersonals bei Beginn des Arbeitsverhältnisses und danach mindestens einmal jährlich durch den Betreiber oder Veranstalter über: 1. die Lage und die Bedienung der Feuerlöscheinrichtungen und -anlagen, Rauchabzugsanlagen, Brandmelde- und Alarmierungsanlagen und der Brandmelder- und Alarmzentrale 2. die Brandschutzordnung, insbesondere über das Verhalten bei einem Brand oder bei einer Panik 3. die Betriebsvorschriften	100,- je nicht unterwiesener Person
102.	Nr. 5	§ 47 Nr. 18 i. V. m. § 43 Abs. 1 bis 3 MVStättV	Unterlassen der Bestellung eines Ordnungsdienstes oder eines Ordnungsdienstleiters durch den Betreiber oder Veranstalter	100,-/200,- je Ordnungsdienstmitarbeiter 250,-/500,- je Ordnungsdienstleiter
103.	Nr. 5	§ 47 Nr. 19 i. V. m. § 43 Abs. 3 oder 4 MVStättV	Verstoß gegen die Pflicht zur Erfüllung von Aufgaben als Ordnungsdienstleiter oder Ordnungsdienstkraft entsprechend § 43 Abs. 3 oder 4 MVStättV	250,-/1.000,-
104.	Nr. 5	§ 47 Nr. 20 i. V. m. § 46 Abs. 1 MVStättV	Unterlassen oder nicht fristgerechte Erfüllung einer der Anpassungspflichten nach § 46 Abs. 1 MVStättV durch den Betreiber (Nr. 1 bis 7)	250,-/1.000,- je nicht durchgeführter Anpassung

Anlage 2

Bußgeldtabellen

Gebäude und Gebäudeteile (Raummaße m ³ umbauter Raum)	von (€)	bis (€)
a) > 0 – 100 m ³	750	2.200
b) > 100 – 1.000 m ³	2.200	15.000
c) > 1.000 – 5.000 m ³	15.000	75.000
d) > 5.000 – 20.000 m ³	75.000	225.000
e) > 20.000 m ³	225.000	500.000

Gebäude und Gebäudeteile (Raummaße m ³ umbauter Raum)	von (€)	bis (€)
a) > 0 – 100 m ³	300	900
b) > 100 – 1.000 m ³	900	6.000
c) > 1.000 – 5.000 m ³	6.000	30.000
d) > 5.000 – 20.000 m ³	30.000	90.000
e) > 20.000 m ³	90.000	180.000

Gebäude und Gebäudeteile (Raummaße m ³ umbauter Raum)	von (€)	bis (€)
a) > 0 – 100 m ³	500	1.500
b) > 100 – 1.000 m ³	1.500	10.000
c) > 1.000 – 5.000 m ³	10.000	50.000
d) > 5.000 – 20.000 m ³	50.000	150.000
e) > 20.000 m ³	150.000	300.000

Gebäude und Gebäudeteile (Raummaße m ³ umbauter Raum)	von (€)	bis (€)
a) > 0 – 100 m ³	250	750
b) > 100 – 1.000 m ³	750	5.000
c) > 1.000 – 5.000 m ³	5.000	25.000
d) > 5.000 – 20.000 m ³	25.000	75.000
e) > 20.000 m ³	75.000	150.000

Gebäude und Gebäudeteile (Raummaße m ³ umbauter Raum)	von (€)	bis (€)
a) > 0 – 100 m ³	400	1.200
b) > 100 – 1.000 m ³	1.200	8.000
c) > 1.000 – 5.000 m ³	8.000	40.000
d) > 5.000 – 20.000 m ³	40.000	120.000
e) > 20.000 m ³	120.000	240.000

Gebäude und Gebäudeteile sowie Aufschüttungen und Abgrabungen (Raummaße m ³ umbauter Raum)	von (€)	bis (€)
a) > 0 – 100 m ³	200	600
b) > 100 – 1.000 m ³	600	4.000
c) > 1.000 – 5.000 m ³	4.000	20.000
d) > 5.000 – 20.000 m ³	20.000	60.000
e) > 20.000 m ³	60.000	120.000

Gebäude und Gebäudeteile (Raummaße m ³ umbauter Raum)	von (€)	bis (€)
a) > 0 – 100 m ³	350	1.050
b) > 100 – 1.000 m ³	1.050	7.000
c) > 1.000 – 5.000 m ³	7.000	35.000
d) > 5.000 – 20.000 m ³	35.000	105.000
e) > 20.000 m ³	105.000	210.000

Gebäude und Gebäudeteile (Raummaße m ³ umbauter Raum)	von (€)	bis (€)
a) > 0 – 100 m ³	150	450
b) > 100 – 1.000 m ³	450	3.000
c) > 1.000 – 5.000 m ³	3.000	15.000
d) > 5.000 – 20.000 m ³	15.000	45.000
e) > 20.000 m ³	45.000	90.000

Tabelle 9		
Gebäude und Gebäudeteile (Raummaße m ³ umbauter Raum)	von (€)	bis (€)
a) > 0 – 100 m ³	100	300
b) > 100 – 1.000 m ³	300	2.000
c) > 1.000 – 5.000 m ³	2.000	10.000
d) > 5.000 – 20.000 m ³	10.000	30.000
e) > 20.000 m ³	30.000	60.000

Tabelle 10		
Gebäude und Gebäudeteile (Raummaße m ³ umbauter Raum)	von (€)	bis (€)
a) > 0 – 100 m ³	50	150
b) > 100 – 1.000 m ³	150	1.000
c) > 1.000 – 5.000 m ³	1.000	5.000
d) > 5.000 – 20.000 m ³	5.000	15.000
e) > 20.000 m ³	15.000	30.000

Tabelle 11		
Gebäude und Gebäudeteile (Raummaße m ³ umbauter Raum)	von (€)	bis (€)
a) > 0 – 100 m ³	25	75
b) > 100 – 1.000 m ³	75	500
c) > 1.000 – 5.000 m ³	500	2.500
d) > 5.000 – 20.000 m ³	2.500	7.500
e) > 20.000 m ³	7.500	15.000

Tabelle 12		
Sonstige Anlagen z. B. Dachflächen, Terrassen, Zäune, Flächen für Außenbewirtung (Flächen und Flächenteile in m ²)	von (€)	bis (€)
a) > 0 – 50 m ²	200	2.000
b) > 50 – 100 m ²	2.000	4.000
c) > 100 – 200 m ²	4.000	8.000
d) > 200 – 500 m ²	8.000	20.000
e) > 500 m ²	20.000	

Tabelle 13		
Nutzungsänderung (Raum- und Flächenmaße in m ²)	von (€)	bis (€)
a) > 0 – 50 m ²	370	3.700
b) > 50 – 100 m ²	3.700	7.500
c) > 100 – 200 m ²	7.500	15.000
d) > 200 – 500 m ²	15.000	37.500
e) > 500 – 1.000 m ²	37.500	75.000
f) > 1.000 m ²	75.000	

Tabelle 14		
Nutzungsänderung (Raum- und Flächenmaße in m ²)	von (€)	bis (€)
a) > 0 – 50 m ²	250	2.500
b) > 50 – 100 m ²	2.500	5.000
c) > 100 – 200 m ²	5.000	10.000
d) > 200 – 500 m ²	10.000	25.000
e) > 500 – 1.000 m ²	25.000	50.000
f) > 1.000 m ²	50.000	

Tabelle 15		
Lager-, Abstell-, und Ausstellungsplätze sowie Sport-, Spiel-, Camping-, Zelt- und Wochenendplätze (Flächen und Flächenteile in m ²)	von (€)	bis (€)
a) > 0 – 100 m ²	50	200
b) > 100 – 500 m ²	200	1.000
c) > 500 – 1.000 m ²	1.000	2.000
d) > 1.000 – 5.000 m ²	2.000	10.000
e) > 5.000 – 10.000 m ²	10.000	20.000
f) > 10.000 – 20.000 m ²	20.000	100.000
g) > 20.000 m ²	40.000	200.000

Tabelle 16		
Energieerzeugungsanlagen: – Feuerungsanlagen – Feuerstätten – Kraft-Wärme-Kopplung ¹⁾ – verbrennungsmotorisch betriebene Wärmepumpen, Sorptionswärmepumpen ¹⁾ (Nennwärmeleistung/Feue- rungswärmeleistung in kW)	von (€)	bis (€)
a) ≤ 50 kW	400	1.000
b) > 50 kW – ≤ 350 kW	1.000	5.000
c) > 350 kW	5.000	50.000

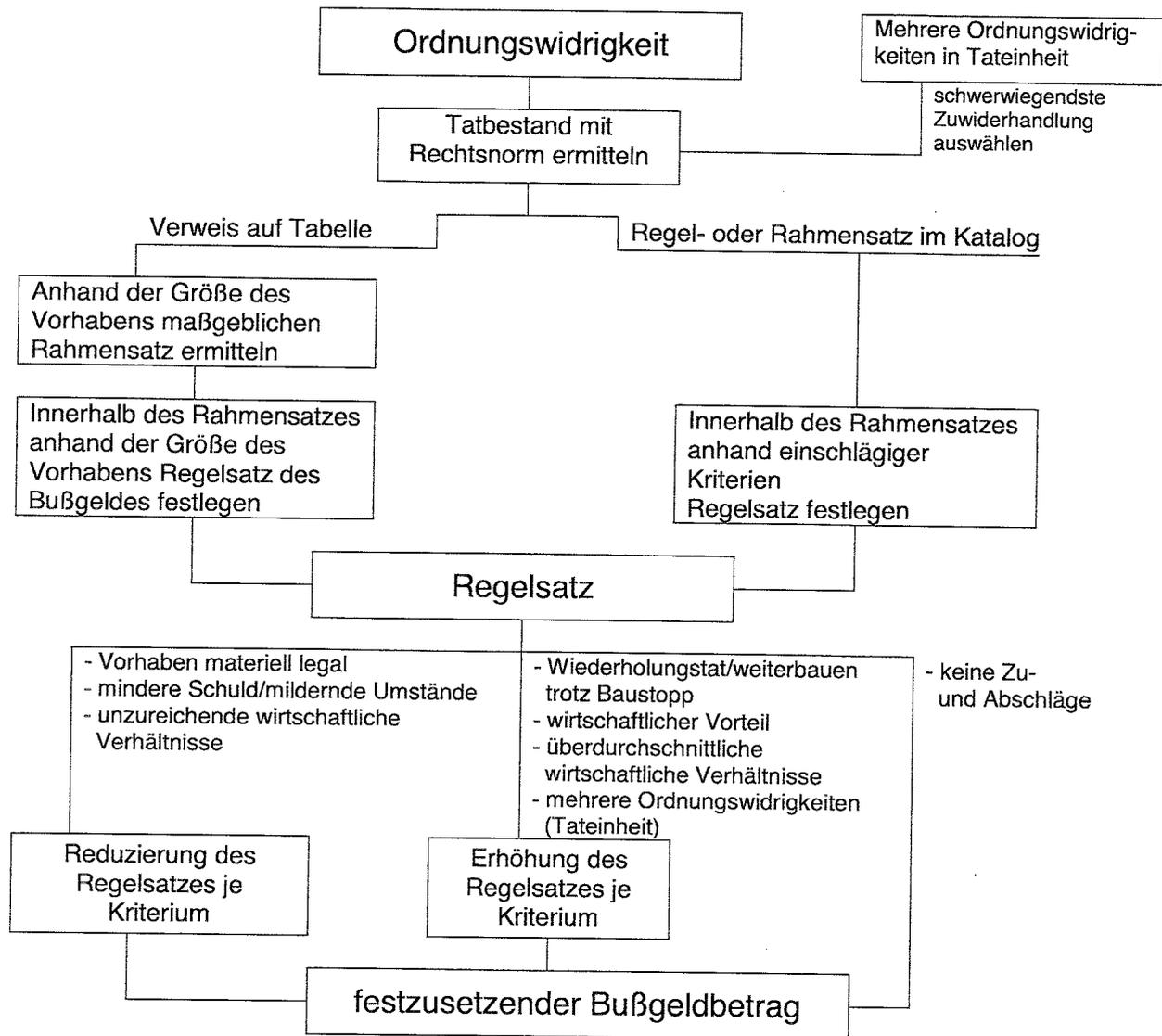
¹⁾ auch zugehörige Abgasanlagen

Tabelle 17		
Energieerzeugungsanlagen:	von (€)	bis (€)
– elektrisch betriebene Wärmeerzeuger (Aufnahmeleistung in kW)	250	2.500
– elektrisch betriebene Wärmepumpen und Kälte- aggregate (Aufnahmeleistung in kW)		
a) ≤ 1.000 kW	250	2.500
b) > 1.000 kW	2.500	25.000

Tabelle 18		
Energieerzeugungsanlagen:	von (€)	bis (€)
– Solarenergieanlagen, Sonnenkollektoren und Fotovoltaikanlagen		
• im oder am Gebäude	250	2.500
• sonstige		
a) ≤ 10 m ²	500	5.000
b) > 10 m ²	5.000	50.000
(Gesamtfläche in m ²)		
– Gasregler- und Transforma- torenstationen		
a) ≤ 50 m ³	500	5.000
b) > 50 m ³	5.000	25.000
(Brutto-Rauminhalt in m ³)		

Ablaufdiagramm

Anlage 3



Der Ordnungswidrigkeit ist ein Bußgeldtatbestand zuzuordnen. Bei mehreren Ordnungswidrigkeiten derselben Person in Zusammenhang mit derselben (Bau-) Maßnahme (Tateinheit) richtet sich das weitere Verfahren nach der schwerwiegendsten Zuwiderhandlung. Wird in der Spalte Bußgeld auf eine Tabelle verwiesen, so ist in der entsprechenden Tabelle anhand der Größe des Vorhabens beziehungsweise der Leistung der Anlage der maßgebliche Rahmensatz auszuwählen. Innerhalb des ausgewählten Rahmensatzes ist nach Größe oder Leistung des Vorhabens dann zunächst der „Regelsatz“ für das festzusetzende Bußgeld zu ermitteln. Weist der Bußgeldkatalog unmittelbar einen Regel- oder Rahmenbetrag aus, kann der Regelsatz grundsätzlich nicht anhand der Größe des Vorhabens festgelegt werden. Hierbei sind andere einschlägige Kriterien heranzuziehen.

Von dem Regelsatz werden jetzt – entsprechend den Vorgaben in dem Bußgelderlass – Zu- beziehungsweise Abschläge vorgenommen:

Ist das Vorhaben offensichtlich materiell legal, kann der Regelsatz bis maximal um die Hälfte reduziert werden. Ebenso bei milderer Schuld oder mildernden Umständen. Auch bei unzureichenden wirtschaftlichen Verhältnissen ist eine Minderung gerechtfertigt.

Handelt es sich um einen Wiederholungsfall, kann der Regelsatz bis um das Doppelte erhöht werden. Übersteigt der wirtschaftliche Vorteil den ermittelten Regelsatz, ist eine erhöhende Anpassung vorzunehmen. Im Fall von „Tateinheit“ ist ein angemessener Zuschlag vorzunehmen.

Der Regelbetrag mit den individuellen Zu- und Abschlägen ergibt das Bußgeld im Einzelfall. Die entsprechenden Erwägungen sollen aktenkundig gemacht werden.